

SATZUNG

der

argo IT eG

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand.....	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft.....	6
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 5 Kündigung.....	8
§ 6 Ausschluss.....	8
§ 7 Tod, Auflösung.....	9
§ 8 Auseinandersetzung.....	10
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	10
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 11 Mitgliederregister.....	11
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	12
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile.....	12
§ 13 Geschäftsguthaben.....	12
§ 14 Übertragung.....	12
§ 15 Haftung.....	12
IV. Organe.....	13
§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:.....	13
A) Vorstand.....	13
§ 17 Zusammensetzung und Wahl.....	13
§ 18 Vertretung der Genossenschaft.....	14
§ 19 Geschäftsführung.....	14
§ 20 Beschlussfassung.....	15
§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat.....	16
§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen.....	17
§ 23 Geschäftsführer.....	18
§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	18
B) Aufsichtsrat (fakultativ).....	19
§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats.....	19
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	20
§ 27 Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	21

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern.....	22
C) Generalversammlung.....	22
§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.....	22
§ 30 Einberufung der Generalversammlung.....	22
§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	24
§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden.....	24
§ 33 Stimmrecht.....	25
§ 34 Beschlussfähigkeit.....	26
§ 35 Mehrheitserfordernisse.....	27
§ 36 Abstimmungen und Wahlen.....	28
§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung.....	28
§ 38 Generalversammlungsprotokoll.....	30
V. Rechnungswesen.....	31
§ 39 Geschäftsjahr.....	31
§ 40 Rechnungsabschluss.....	31
§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung.....	31
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.....	32
§ 42.....	32
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft.....	32
§ 43.....	32
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch.....	33
§ 44.....	33
Die GründerInnen.....	33

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: argo IT eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Ebenfurth.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie die Förderung der sozialen Tätigkeiten ihrer Mitglieder insbesondere durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Dienstleistungen, sowie durch die Förderung und Weiterentwicklung von Freier Software. Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. Einzelhandel mit Waren insbesondere aus den Bereichen der IT/EDV und Elektronik.
 2. An- und Verkauf sowie die Errichtung, die Vermietung, Verpachtung, Verleasung beweglicher und unbeweglicher Sachen aller Art, insbesondere von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geschäftseinrichtungen, Geschäftslokalen, Gebäuden und Grundstücken sowie die Mietung und Pachtung von Gebäuden;
 3. Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten insbesondere in den Bereichen Unternehmensberatung, Projektmanagement, IT-Infrastruktur und Architektur, Nachhaltigkeit, Immobilien, EDV, Controlling, Personalverrechnung, Buchhaltung, Werbung und Grafik bzw. die Vermittlung von diesen und anderen Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten.
 4. Erforschung und Entwicklung neuer Technologien, Methoden und Organisationsstrukturen zur Verwirklichung des Genossenschaftszwecks.

5. Vernetzung, Aufklärung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen in allen dem Genossenschaftszweck dienenden Fragen; insbesondere durch die Organisation von Kursen, Vorträgen, Exkursionen und Seminaren zu Kompetenzbereichen der Mitglieder; inkl. Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten für die Mitglieder;
 6. Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben, wie des Event-, Gast-, Schank-, Hotel- und Beherbergungsgewerbes;
 7. Vereinfachung durch die Nutzung von Synergien und Einspareffekten der Mitglieder. Erhöhung der Wirksamkeit des Einzelnen und Reduktion des ökonomischen Drucks und des ökologischen Fußabdrucks.
 8. Der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist insoweit zulässig, als die Genossenschaft im Wesentlichen den in § 2 genannten Zwecken zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können physische Personen, juristische Personen und unternehmerisch tätige Personengesellschaften werden, die sich zu den in § 2 genannten Zielen bekennen.

- (2) Die Mitglieder werden in vier Kurien eingeteilt:
 1. Kurie 1: Pioniere – Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich wesentlich um die Genossenschaft und deren Ziele verdient gemacht haben und in besonderer Weise für das Erreichen dieser Ziele und die Einhaltung der Werte der Genossenschaft Verantwortung übernehmen.
 2. Kurie 2: Veteranen – langjährige, verdiente Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Partner, die besondere Leistungen für die Genossenschaft erbracht haben.
 3. Kurie 3: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. Kurie 4: Freunde und Freundinnen und Förderer (§ 5 Absatz 2 Zeile 1 Genossenschaftsgesetz), Kundinnen und Kunden der Genossenschaft sowie Partner im Allgemeinen

- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie – gegebenenfalls – E-Mail-Adresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und E-Mail-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Für die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 und zur Kurie 2 ist die Generalversammlung zuständig (vgl. hierzu § 37 Abs 2 Z 2).

- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs 2);

§ 5 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31.12.2020 möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
3. wegen Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
5. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;
6. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
7. wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs (vgl. hierzu § 20 Abs 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Konnte der Ausschlussbeschluss nicht zugestellt werden, so gilt als Zustelldatum der erste Tag, an dem das Schriftstück am Postamt zur Abholung bereitgehalten wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, so ist die Beschwerde an die Generalversammlung zu richten und von der auf die Einbringung der Beschwerde nächstfolgenden Generalversammlung zu behandeln und endgültig zu erledigen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des Verstorbenen. Sofern die Erben nicht aufgrund ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und den Geschäftsanteil des Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ein Jahr nach dem Tod des Mitglieds. Hat zu diesem Zeitpunkt die Generalversammlung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist, noch nicht Beschluss gefasst, so erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach dem Beschluss der Generalversammlung über diesen Rechnungsabschluss.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Rechnungsabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- (2) Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.
- (3) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 29 Abs 2 Z 2 und § 31 Abs 2);
4. vor Feststellung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Rechnungsabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;
4. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen. Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Die Übernahme von Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

Die Übertragung von Geschäftsguthaben ist ausgeschlossen.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe desselben.

IV. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat (fakultativ)
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, darunter die Obfrau bzw. der Obmann und deren jeweilige Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt, falls die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Unbeschadet der Regelung des Abs 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. vom Vorstand,
 - c. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - d. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.Wahlvorschläge nach lit. a und c sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende

Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.

Die zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.

- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Genossenschaft wird durch den Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter/der Obmann-Stellvertreterin vertreten.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
 2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;

- insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
 4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
 6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
 7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
 8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt, von einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen oder im Umlaufweg gefasst.

(2) Der Obmann/die Obfrau ist ermächtigt, die Teilnahme der Mitglieder an der Vorstandssitzung im Weg elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Die näheren Modalitäten der elektronischen Kommunikation und die Art und Weise der Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder auf diesem Wege sind in der

Einberufung der Vorstandssitzung bekannt zu machen. Die Teilnahme auf dem Weg der elektronischer Kommunikation gilt als Anwesenheit bei der Sitzung.

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs 2). Sind weniger als drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend ist Einstimmigkeit erforderlich.

- (3) Beschlüsse im Umlaufweg werden gefasst, indem der Obmann einen Antrag an alle Vorstandsmitglieder versendet, eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder in ihrer Antwort mit Hilfe einer signierten E-Mail dem Antrag zustimmt und kein Vorstandsmitglied unter Darlegung seiner Gründe der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. Enthält ein Widerspruch gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg keine Begründung und stimmt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Antrag zu, so hindert der Widerspruch das Zustandekommen eines Vorstandsbeschlusses nicht. Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit nach dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb bezugnehmenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:

1. den Unternehmensplan;
1. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
2. aktuelle Saldenlisten;
3. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
4. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
5. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

Weitere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung vorsehen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat in den ersten fünf Monaten einen Rechnungsabschluss und den Bericht des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

Ist ein Aufsichtsrat bestellt worden, so bedürfen folgende Angelegenheiten seiner vorherigen Zielstimmung:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
3. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;

7. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte (§ 80 Aktiengesetz 1965);
8. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat und außerhalb des Bereichs der Zweckgeschäfte gegenüber der Genossenschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für derartige Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
9. die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965) in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat für die Angelegenheiten nach Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 bis 6 Betragsgrenzen festsetzen (§ 26 Abs 5).

§ 23 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer gemäß § 26 Genossenschaftsgesetz bestellen.

§ 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.
- (2) Falls es ihm notwendig erscheint, kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die

festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

B) Aufsichtsrat (fakultativ)

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Die Generalversammlung kann einen Aufsichtsrat bestellen, wenn sie dies für sinnvoll erachtet. Die Generalversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen, wenn die Zahl der Beschäftigten der Genossenschaft die in § 24 Genossenschaftsgesetz genannte Größe erreicht.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, wobei jedenfalls ein Mitglied der Kurie 1 und tunlichst jeweils ein Mitglied der übrigen Kurien vertreten sein soll. Ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Aufsichtsrat einzusetzen, so besteht dieser aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Geschäftsjahr der Funktionsperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
 - a. vom amtierenden Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist,
 - b. vom Vorstand,
 - c. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
 - d. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Wahlvorschläge nach lit. a und c sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs 2). Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen mit signierten E-Mails oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.
- (2) Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Schwägerte oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
 3. es der Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
 4. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs 1);
 5. das Gericht gemäß § 7 Abs 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 6. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 7. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Aufsichtsrat (§ 24 Abs 2) oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband

dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs 2 Z 5 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.

- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung an leicht auffindbarer Stelle im Intranet der Genossenschaft oder durch schriftliche Einladung aller Genossenschaftsmitglieder oder durch Einladung derselben per E-Mail. Die Einberufung ist spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung abzusenden und so vorzunehmen, dass sie den Mitgliedern der Genossenschaft spätestens am zehnten Tag vor der Generalversammlung zukommt. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen die Gültigkeit der Generalversammlung nicht, wenn eine Kundmachung im Intranet der Genossenschaft erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, jedoch kann aufgrund eines erst in der Generalversammlung eingebrachten Antrages die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs 2 Z 5 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs 1 GenRevG hinzuweisen.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Weg elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Die näheren Modalitäten der elektronischen Kommunikation und die Art und Weise der Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder auf diesem Wege sind in der Einberufung bekannt zu machen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Generalversammlungen sind im Umkreis von 50 km zum Sitz der Genossenschaft oder an Orten, an denen sich eine Zweigstelle oder Niederlassung befindet, abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs 2 Z 2, der Aufsichtsrat unter der Voraussetzung des § 29 Abs 2 Z 3, der zuständige Revisionsverband unter der Voraussetzung des § 29 Abs 2 Z 4 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs 2 Z 5 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs 2) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs 2 Z 5 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.

- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die nicht Mitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und „Schluss der Debatte“. Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal bzw. Garten verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zwar in jener Kurie, der es zugeteilt ist.
- (2) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
1. bei physischen Personen durch diese selbst oder durch einen Bevollmächtigten (Abs 3); Identitäten sind auf Verlangen des Vorstandes durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;
bei juristischen Personen und Personengesellschaften hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (4) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (5) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
1. Kurie 1: 0,4

2. Kurie 2: 0,3
3. Kurie 3: 0,175
4. Kurie 4: 0,125

(6) Ist eine der oben genannten Kurien nicht existent oder vertreten, so wachsen ihre Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu. Ist nur eine Kurie vertreten, so ist eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen. Ist auch bei der neuerlichen Generalversammlung nur eine Kurie vertreten, so fallen dieser alle Stimmrechte zu.

§ 34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 5 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 5 Mitglieder hat, mindestens 3 der Mitglieder), anwesend oder vertreten ist / sind.

(2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung
2. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 und zur Kurie 2 sowie die Änderung der Kurienzuordnung von Mitgliedern der Kurie 1 und der Kurie 2;
3. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
4. die Verschmelzung der Genossenschaft
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
6. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern
7. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes
8. die Festlegung eines Eintrittsgeldes (§ 10 Z 3)

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder – mindestens aber 5 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 5 Mitglieder hat, mindestens 3 Mitglieder) – und wenn von der Kurie 1 mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind gefasst werden.

- (3) Sollen Beschlüsse gemäß § 34 Abs 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs 3) enthält. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beschlüsse gemäß § 34 Abs 2 Z 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8. Wenn bei Generalversammlungen, in denen Beschlussfassungen gemäß § 34 Abs 2 Z 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 vorgesehen sind, keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, die sodann nach der Wartehalbestunde jedenfalls beschlussfähig ist.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Für Beschlüsse über die in § 34 Abs 2 angeführten Gegenstände ist eine Mehrheit von mindestens 75% der nach Kurien gewichteten Stimmanteile erforderlich. Für alle übrigen Gegenstände ist eine Mehrheit von mehr als 50 % der nach Kurien gewichteten Stimmenanteile erforderlich.
- (2) Das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl wird ermittelt, indem zunächst der prozentuale Anteil der Zustimmenden in jeder Kurie ermittelt und gemäß § 33 Abs. 6 gewichtet wird. Die so gewichteten Abstimmungsergebnisse der einzelnen Kurien werden in weiterer Folge addiert und stellen das in einer Prozentzahl ausgedrückte Abstimmungsergebnis dar.
- (3) Änderungen der Satzung (§ 37 Abs 2 Z 1), die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung (§ 37 Abs 2 Z 4) sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates (§ 37 Abs 2 Z 7) bedürfen zusätzlich zu ihrer erforderlichen Gesamtmehrheit eines positiven Votums von mindestens 50,001% der abgegebenen gültigen Stimmen innerhalb der Kurie der Pioniere (Kurie 1).

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Ja-Nein-Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien. Bei jeder Ja-Nein-Abstimmung und Wahl ist das in Prozent ausgedrückte Ergebnis innerhalb einer jeden Kurie mit deren Gewichtung (§ 33 Abs 5) zu multiplizieren; die Ergebnisse sind zu summieren.
- (2) Bei Ja-Nein-Abstimmungen kommt ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 50,001% der abgegebenen gültigen und nach Kurien gewichteten Stimmen zustande.
- (3) Die offene Ja-Nein-Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (4) Bei Wahlen gilt jener Wahlvorschlag als angenommen, der mehr Prozent der abgegebenen gültigen und nach Kurien gewichteten Stimmen als jeder andere zur Wahl stehende Wahlvorschlag auf sich vereint.
- (5) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Wahl findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt. Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs 4, § 25 Abs 5) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine in § 36 Abs 4 definierte Mehrheit, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl entscheidet einer Mehrheit analog zur Definition in § 36 Abs 2; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung von Abstimmungsergebnissen außer Ansatz.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.

(2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Zuordnung von Mitgliedern zur Kurie 1 und zur Kurie 2 sowie die Änderung der Kurienzuordnung von Mitgliedern der Kurie 1 und der Kurie 2;
3. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
5. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
6. die Feststellung des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
7. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
8. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
9. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
11. die Festsetzung des Eintrittsgelds (§ 10 Z 3);
12. den Austritt aus dem Revisionsverband;
13. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
14. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und gegebenenfalls für den Aufsichtsrat;
15. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.

(1) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt ist, ist die Generalversammlung zuständig zur Beschlussfassung über:

1. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs 3;
2. Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben.

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweiszwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben und das Protokollbuch fallweise zu binden.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

§ 40 Rechnungsabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Rechnungsabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des § 22 GenG) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.
- (5) Über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschaftsmitglieder beschließt die Generalversammlung nach Maßgabe eines Ergebnisverwendungsvorschlages des Vorstandes.

§ 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Rechnungsabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen

Generalversammlung vorzulegen, die den Rechnungsabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 42

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen (vgl. § 35).
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilnennbeträge verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 43

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Kundmachung an leicht auffindbare Stelle im Intranet der Genossenschaft oder per E-Mail oder durch postalische Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse, sofern nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 44

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

Christian Widerström, geb. 05.02.1981

Wolfgang Holba, geb. 22.02.1982

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Satzung in der Fassung des Vorstandsbeschlusses gemäß §44 vom 11.10.2019

Christian Widerström

Wolfgang Holba

Ebenfurth, 11. Oktober 2019